

**FB: Unterweisung in  
Besuchsregelung bei Pandemie**

**Für einen Besuch bei einem Bewohner unserer Einrichtung müssen folgende Punkte geklärt / besprochen werden:**

1. Besuche sind **täglich** bei einem Bewohner für **maximal 1 Stunde** möglich. Es können **maximal 2 Besucher** gleichzeitig den Bewohner besuchen. Die **Besuchszeiten** entnehmen Sie bitte den Aushängen.
2. Jeder Besucher muss sich vor dem Besuch registrieren und einwilligen, sich mittels eines **Corona Antigen-Schnelltests (PoC) testen zu lassen oder eine gültige Bescheinigung über einen negativen Antigen-Schnelltest (max. 48 Std. alt) oder PCR-Test (max. 3 Tage alt) vorlegen.**

**→ Durchgeführte Selbsttests werden nicht akzeptiert!**

Die Registrierung beinhaltet den Namen, Vornamen, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuchs. Bei mehreren Besuchern aus einem Haushalt reicht beim 2. Besucher die Unterschrift aus. Die Daten werden für die Dauer von 7 Jahren ab dem Besuch, geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte, für zuständige Behörden vorgehalten. Die Daten werden nach Ablauf der Frist gelöscht bzw. vernichtet.

3. Nach der Registrierung, Einwilligung, Testung und dem Vorliegen eines negativen PoC-Testergebnisses oder Vorlage einer gültigen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, erhält der Besucher ein „Einlassbändchen“ an das Handgelenk. Dies zeigt, dass der Besucher die Registrierung getätigt hat und die Farbe weist auf den aktuellen Wochentag hin. Sollte der Besucher kein Einlassbändchen tragen, ist unser Personal angewiesen, ihn zur Registrierung zu bitten!
4. Der Besuch ist nicht gestattet, wenn der PoC-Test des Besuchers positiv ausfällt
5. oder der Besucher / die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere **Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns**, aufweisen.
6. oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. Der Besucher versichert, dass er innerhalb der letzten 14 Tage keinen engen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatte.
7. Dem Besucher wurde **eine FFP2- oder KN95-Maske ohne Ausatemventil** ausgehändigt und darauf hingewiesen, dass diese VOR Betreten der Einrichtung anzulegen ist.

Rev. Nr. 10	Erstellt E. Gubics/C. Kappus	Datum 29.04.2021	Genehmigt S. Burghardt	Geltungsbereich Alle	Seite 1 von 2
----------------	---------------------------------	---------------------	---------------------------	-------------------------	---------------

**FB: Unterweisung in  
Besuchsregelung bei Pandemie**

8. Der Besucher wurde in die Handhabung einer FFP2- oder KN-95-Maske unterwiesen.
9. Der Besucher wurde in die Durchführung der Händedesinfektion unterwiesen.
10. Der Besucher wurde aufgeklärt, dass er immer einen Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 m einhalten und die FFP2- oder KN-95-Maske, trotz einhalten der Abstandregel, permanent tragen muss.
11. Dem Besucher ist bewusst, sollte er sich nicht an die Hygienevorgaben halten, dass der Besuch beendet wird und der Besucher die Einrichtung verlassen muss.
12. Der Besucher kann nach Rücksprache mit dem Wohnbereich, wenn keine sonstigen Aspekte dagegensprechen, mit dem Bewohner die Einrichtung verlassen. Auch außerhalb der Einrichtung sind die Hygieneregeln einzuhalten!
13. Beim Verlassen der Einrichtung wird die ggf. zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung in einem Mülleimer entsorgt und dem Besucher die Möglichkeit gegeben, sich die Hände zu desinfizieren.

Rev. Nr. 10	Erstellt E. Gubics/C. Kappus	Datum 29.04.2021	Genehmigt S. Burghardt	Geltungsbereich Alle	Seite 2 von 2
----------------	---------------------------------	---------------------	---------------------------	-------------------------	---------------